

Mittwoch, 12. März 2003

Stichwörter

Dispositionskredit; Überziehungskredit; Kündigung der Kreditlinie

A. Sachverhalt

„Wird der Überziehungskredit beerdigt?“

Ist das das Ende des Überziehungskredits? Der Bankenverband schlägt Alarm: Eine neue Richtlinie, die die Europäische Kommission zu Verbraucherkrediten vorgeschlagen hat, macht Schluss mit dem beliebten Darlehen. Die Vorschriften schreiben dann den Banken eine umfangreiche Aufklärung und Beratung ihrer Kunden vor, bevor sie Geld rausrücken dürfen. Gerade beim Überziehungskredit lohnt sich dann aber der Aufwand für die Bank nicht mehr. "Dieser einfache und beliebte Kredit wird dann faktisch beerdigt", sagte Stephan Steuer, Chefsyndikus des Bundesverbands deutscher Banken. Bundesverband der Banken." (Quelle: RTL Online, Februar 2003)

B. Stellungnahme

Die Banken haben hier grundsätzlich Unrecht, weil es nur eine Nachfragepflicht in einer zentralen Datenbank geben soll und sie sich um die Rückzahlungspflicht weiterhin selbst kümmern müssen. Dazu ist keine Sanktion vorgesehen. Außerdem bezieht sich das nur auf den Rahmen, nicht auf den einzelnen Kredit. Die Banken machen hier dasselbe wie mit Basel II. Sie schieben die Schuld für ihre Politik auf den Staat, und begründen damit ihr eigenes Begehren, in Zukunft höhere Zinsen zu verlangen.

1. Vereinbarter Überziehungskredit

Der Überziehungskredit ist nunmehr in § 493 BGB (früher § 5 VerbrKrG) geregelt. § 493 BGB entspricht mit geringfügigen Änderungen dem § 5 VerbrKrG. Die rechtliche Situation bleibt damit die gleiche, wie vor der Schuldrechtsreform.

Es gibt nach wie vor den vereinbarten Überziehungskredit (Dispositionskredit, vgl. § 493 Abs.1 BGB), dem ein Krediteröffnungsvertrag (vgl. Falke, WM 2002,1632) zugrunde liegt und eine verbindliche Kreditzusage der Bank zur Folge hat. Die Höchstgrenze dieses Darlehens wird in der Regel durch die Banken auf drei Nettomonatsgehälter oder das dreifache Monatseinkommen beschränkt (vgl. OLG Köln WM 1999, 1003).

2. Geduldeter Überziehungskredit

Weiterhin gibt es den geduldeten Überziehungskredit (vgl. § 493 Abs. 2 BGB), in dem auch weiterhin keine Kreditzusage der Bank zu sehen ist.

Die geduldete Überziehung kann jedoch dann zu einem stillschweigenden Darlehensvertrag führen, wenn die Bank oder Sparkasse als Darlehensgeber den Willen dazu äußert. Diese Äußerung kann insbesondere dann als Zustimmung gewertet werden, wenn eine Auszahlung erfolgt (vgl. Falke WM 2002,1632) und von dem Kreditnehmer dafür eine erhöhte Überziehungsprovision verlangt wird. Will die Bank das nicht, dann kann sie nur Verzugszinsen nehmen.

3. Kündigungsrecht der Banken und Sparkassen

a. Die ordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Darlehens durch das Kreditinstitut ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Banken-AGB beinhalten jedoch eine ordentliche Kündigung mit Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist.

Die Sparkassen behalten sich im Gegensatz zu den Banken nur eine fristlose ordentliche Kündigung vor, wobei jedoch den Kundenbedürfnissen dabei Rechnung getragen werden soll und insbesondere eine Kündigung zur Unzeit ausgeschlossen wird.

Aufgrund der einzelvertraglichen Kündigungsregelung in den AGB gibt es daher in der Regel keinen Anspruch, dass ein Kreditinstitut einen Dispositionskredit weiter gewähren muss - im Gegensatz zu anderen Darlehen wie Raten- und Hypothekenkredite, die das Kreditinstitut bis zur vereinbarten Fälligkeit nicht ordentlich kündigen kann.

Die ordentliche Kündigung muss dabei aber immer befristet sein. Daher ist eine derartige Sparkassenklausel so nicht wirksam, denn eine ordentliche Kündigung ist gerade keine "fristlose Kündigung".

b. Die außerordentliche Kündigung

Das Gesetz sieht in § 490 BGB nur das fristlose außerordentliche Kündigungsrecht des Kreditinstitutes vor. Dabei wird auf die Ausführungen zu § 490 BGB im Infobrief 23/02¹ verwiesen. Gesetzlich ist keine Interessenabwägung vorgesehen, die dazu führen würde, dass dennoch eine Kündigungsfrist einzuhalten wäre. Hier wird die Rechtsprechung gefordert sein, entsprechende Fallgruppen zu bilden.

¹ Der Infobrief 23/02 ist unter folgendem Link abrufbar:

<http://www.money-advice.de/view.php?id=13874>

Die Kreditinstitute haben nunmehr den § 490 BGB inhaltlich in ihre AGB aufgenommen. Sie können jederzeit außerordentlich fristlos kündigen. Dies wird vor allem bei Vorliegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse verstärkt angewandt werden. Dennoch haben sowohl die Banken als auch die Sparkassen in ihren AGB die Möglichkeit der Einräumung von Kündigungsfristen auch bei außerordentlichen Kündigungen eingeräumt. Dem Kunden soll in Abwägung widerstreitender Interessen ausreichend Rechnung zu tragen sein.

Unabhängig davon besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht gem. § 314 BGB bei Vertragsverletzungen oder Unzumutbarkeit der Fortführung des Dauerschuldverhältnisses unter Abwägung der Interessen.

c. Interessenabwägung zur Ermittlung angemessener Kündigungsfristen

Eine Abwägung der Interessen beider Parteien bei Kündigung des Dispositionskredites sehen damit die AGB der Kreditinstitute sowohl im Fall der ordentlichen als auch im Fall der außerordentlichen Kündigung in der Regel vor. Eine angemessene Frist bei der Beachtung berechtigter Interessen des Kunden und des Kreditinstitutes sollte dem Kunden die Möglichkeit verschaffen, ein neues Konto zu eröffnen, den Dispositionskredit umzuschulden oder einen neuen Dispositionskredit bei einem anderen Kreditinstitut zu erhalten, welches einige Monate in Anspruch nehmen kann. Angemessen erscheint daher die Einräumung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

4. Kündigungsrecht nach neuem EU-Recht

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Schlagzeilen in der Presse, dass nunmehr aufgrund einer neuen EU-Regelung Schluss mit den Dispositionskrediten sei, falsch ist. Derzeit hat die EU-Kommission nur Vorschläge für eine Verbraucherkreditrichtlinie vorgelegt. Die Überlegungen sind dabei, dass Verbraucher bei der Aufnahme von Dispositionskrediten hinreichend beraten werden sollen, damit so die Überschuldung privater Haushalte insbesondere wegen kurzfristiger Finanzierungen privaten Konsums eingedämmt wird. Kündigungen von Krediten können keineswegs unter Berufung auf derartige Überlegungen sich stützen. Selbst wenn eine solche Richtlinie in Kraft treten würde, würde sie nur künftige Aufnahmen von Dispositionskrediten umfassen und nicht bereits aufgenommene Dispositionskredite umfassen.

Bei der von der EU-Kommission vorgelegte Verbraucherkreditrichtlinie handelt es sich keineswegs um eine verabschiedete EU-Richtlinie, die in kürzester Zeit in nationales Recht umgewandelt werden wird. Änderungen im nationalen Recht sind frühestens in drei Jahren zu erwarten.